



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#050
Datum: 05.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Osterspai, Fels-und Hangsicherung Hexenköpfel“

in der Gemeinde Osterspai
im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis
sowie in der Stadt Boppard
im Rhein-Hunsrück-Kreis

Bahn-km 113,020 bis 113,410

der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Frankenstraße 1 - 3
56068 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Natur- und Artenschutz	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten.....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	11
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	13
B.4.4	Umweltfachliche Baubegleitung	14
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	14
B.5	Gesamtabwägung	16
B.6	Sofortige Vollziehung	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Osterspai, Fels-und Hangsicherung Hexenköpfel“ in der Gemeinde Osterspai, Bahn-km 113,020 bis 113,410 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung von 5 Steinschlagbarrieren
- Errichtung von 3 Böschungsstabilisierungen
- Errichtung einer Ersatzmaßnahme

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 12.12.2024, 24 Seiten	festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 06.09.2024, 4 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1:1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1:1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 12.12.2024, 5 Blätter	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Querschnitt 1 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 :100	nur zur Information
7.2	Querschnitt 2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 :100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 :1000	festgestellt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 06.09.2024, 82 Seiten	festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 06.09.2024, 15 Blätter	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.4	Maßnahmenübersicht Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
9.5.1	Maßnahmenplan Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahme Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.5.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
10.1	FFH-Vorprüfung DE 5711301 Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub Planungsstand: 06.09.2024, 28 Seiten	nur zur Information
10.2	VSG-Vorprüfung DE 5711401 Mittelrheintal Planungsstand: 06.09.2024, 24 Seiten	nur zur Information
11	Fachbeitrag Artenschutz Planungsstand: 06.09.2024, 43 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 06.09.2024, 30 Seiten	nur zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand: 06.09.2024, 24 Seiten	nur zur Information
14	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand: 06.09.2024, 22 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

- Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
- Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden. Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden, der

auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 24.02.2025, Az.: GZ 551ppw/180-2024#050-150 TÖB-Beteiligung	zugesagt
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 27.02.2025, Kein Az.	zugesagt
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 06.02.2025, Az.: /2025_0066.1	zugesagt
4	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Kabel Rhl.-Pf. / Saarland GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 27.02.2025, Kein Az.	zugesagt
5	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Stellungnahme vom 26.02.2025, Az.: 60-III 4/25	zugesagt
6	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 10.03.2025, Az.: 3240-0074-25/V1 kp/sdr	zugesagt
7	Landesbetrieb MÖbilität Rheinland Pfalz Stellungnahme vom 25.02.2025, Az.: FHS Hexenköpfel Osterspai IV/40	zugesagt

8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 28.02.2025, Az.: 42 70-2506/41	zugestimmt
9	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Stellungnahme vom 26.02.2025, Kein Az.	zugestimmt
10	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 14.02.2025, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419355	zugestimmt
11	Ortsgemeinde Osterspai Stellungnahme vom 26.02.2025, Kein Az.	zugestimmt

Sofern in der dritten Spalte die Bemerkung „zugestimmt“ vermerkt ist, hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der in der jeweiligen Stellungnahme vorgebrachten Forderungen und Hinweise gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt vollständig zugestimmt und die Stellungnahme damit erledigt. Bei der Bemerkung „teilweise zugestimmt“ erfolgt eine Abarbeitung der nicht erledigten Belange im Begründenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Osterspai, Fels-und Hangsicherung Hexenköpfel“ hat die Errichtung von 5 Steinschlagschutzbarrieren, 3 Böschungsstabilisierungen und einer Ersatzmaßnahme zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 113,020 bis 113,410 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Osterspai.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.11.2024, Az. FHSHEXK, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Osterspai, Fels-und Hangsicherung Hexenköpfel“ beantragt. Der Antrag ist am 20.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.12.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.11.2024, Az. 551ppw/180-2024#050, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bauern- und Winzerverband
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
6	Energieversorgung Mittelrhein AG
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte
10	Handwerkskammer Koblenz
11	Industrie- und Handelskammer Koblenz
12	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
13	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
14	Landesamt für Geologie und Bergbau
15	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
16	Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz, Standort Diez
17	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Standort Koblenz
18	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
19	Pfälzerwald-Verein e.V.
20	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz
21	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
22	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
23	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
24	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
25	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
26	Ortsgemeinde Osterspai
27	Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen
28	Stadtverwaltung Boppard
29	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
30	Forstamt Lahnstein

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen wurden zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

B.1.3.2 Bekanntmachung der Planunterlagen

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden ab dem 23.01.2025 für die Dauer eines Monats ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur

allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form zugänglich gemacht. Die sich anschließende Einwendungsfrist von zwei Wochen endete mit Ablauf des 10.03.2025. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war der Beginn der Veröffentlichung im Internet. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden vorher auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch öffentliche Bekanntmachung am 16.01.2025 in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Veröffentlichung der Planunterlagen mit Schreiben vom 17.01.2025 unter Beifügung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Risikobeurteilung von Erdbauwerken entlang der Rheinstrecke die für den Streckenabschnitt ein erhöhtes Risikopotential für Steinschlag für den Bahnverkehr ergeben hat. Die Planung dient der Beseitigung der Gefahren für den Bahnbetrieb unter Einhaltung der aktuellen Standards der Technik zur Gewährleistung des sicheren Bahnbetriebes.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im

Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung der Unterlagen möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben liegt im Nahbereich des Naturschutzgebietes „Auf der Schottel“. Durch die Kleinflächigkeit und die kurze zeitliche des Eingriffes werden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben auch indirekt ausgeschlossen. Zusätzlich berührt das geplante Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ nicht. Eine Genehmigung für den Bau innerhalb des Naturschutzgebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes ist nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben berührt den Geltungsbereich des Naturparks Nassau mit Landesverordnung (RVO) vom 30. Oktober 1979, jedoch nicht seine Kernzonen. Sein Schutzzweck gem. § 4 LVO ist die „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen“. Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde kann die gem. § 5 Abs. 3 RVO erforderliche Genehmigung erteilt werden, weil die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. geeignete Bedingungen und Auflagen zur Verhütung dargelegt sind. Die Genehmigung kann somit innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes befinden sich folgende gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschützten Biotope:

1. Wärmeliebender Eichenwald „Krüppeleichenwald am Hexenkopf“
2. Quellbach „Quellbach zwischen Hexenkopf und Landsberg“
3. Hainbuchen - Eichenmischwald „Eichen-Hainbuchenwald am Rheinberg“

Aufgrund der Planung kommt es zu einem kleinflächigen Flächenverlust des Wärmeliebenden Eichenwaldes. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rudesheim und Koblenz

als Welterbe anerkennt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von insgesamt 17.083 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine trassenferne Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung eines Niederwaldes in der Gemarkung Boppard (015_E). Dabei wird der untere Hangbereich eines bewaldeten Rheinhanges aufgewertet. Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-022025-DVVUST.

Mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG können vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.3.1 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“

Das Vorhaben betrifft das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ für seine Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile kann festgestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Sicherungsanlagen aufgrund der

Kleinflächigkeit sowie der kurzen Bauzeit keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele hervorrufen. Somit eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Daher konnte für beide NATURA2000 Gebiete auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden

B.4.3.2 Flora-Fauna Habitat Gebiet „Rheinhänge zwischen Kahnstein und Kaub“

Für das FFH-Gebiet Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub und seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteil kann festgestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Sicherungsanlagen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der kurzen Bauzeit keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele hervorrufen. Somit eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Daher konnte für beide NATURA2000 Gebiete auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden

B.4.4 Umweltfachliche Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden dauerhaft in Form des Erwerbs zum Bau der Sicherungseinrichtungen in Anspruch genommen. Dadurch entfällt die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Zudem werden Teilflächen von Grundstücken Privater vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der

Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Soweit möglich greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden. Grundlage für die gewählten Sicherungsmaßnahmen ist ein geotechnisches Gutachten, das die Gefahrenpotenziale des gesamten Hangbereichs untersucht hat. Den Empfehlungen dieses Gutachtens folgend hat die Planung unter Berücksichtigung aller festgestellten potenziellen Abbruchbereiche für Gesteinskörper und deren simulierter Rutschbahnen die Lage der Sicherungseinrichtungen festgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. vorübergehende Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

Zu berücksichtigen war bei der Entscheidung auch, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nichts gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einwendeten.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 05.05.2025

Az. 551ppw/180-2024#050

EVH-Nr. 3526621

Im Auftrag

(Dienstsiegel)